



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Ihre Nachricht: SE 6.1 / 9A 65221 2- 2017#0026

SE 6.1 / 9A 65221 2- 2017#0027

Mein Zeichen: KE 5 - 9A 9160/2-680

Datum: 08.11.2017

TEL +49 3018 333

FAX +49 3018 333

 poststelle@bfe.bund.de

 poststelle@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Mitteilung zur Änderung 027/2017 „Betrieb eines Wetterlüfters in der Kammer 7 auf der 725-m-Sohle“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 25.08.2017 /1/ erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

Hiermit stufe die Mitteilung zur Änderung 027/2017 „Betrieb eines Wetterlüfters in der Kammer 7 auf der 725-m-Sohle“ in ein Zustimmungsverfahren um und erteile die Zustimmung unter einer Auflage (II.). Weiterhin ordne ich den Wetterlüfter aus /3/ dem Qualitätssicherungsbereich (QSB) 3 zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE/SE 6.1, Az. SE 6.1 / 9A 65221 2- 2017#0026, 6.1 / 9A 65221 2- 2017#0027, Schachtanlage Asse II, Übergabe Mitteilung zur Änderung, vom 25.08.2017.
- /2/ BGE/SE 6.1, Mitteilung zur Änderung, BGE-KZL 9A/65221000/DA/AY/1286/00, Stand 09.08.2017, vorgelegt mit /1/.
- /3/ Asse-GmbH, Mitteilung zur Änderung 027/2017, BGE-KZL 9A/65221000/DA/BE/2051/00, Asse-KZL 9A/65221000/GEH/DA/EE/0602/00, Stand 28.07.2017, vorgelegt mit /1/.





Seite 2 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-680 vom 08.11.2017

- /4/ Asse-GmbH, Wetterführungs- und Feuerlöschplan der Schachtanlage Asse II, BGE-KZL 9A/62240000/GV/WF/0001/03, Asse-KZL 9A/65200000/RWN/NC/RV/0001/02, Stand 04.01.2017.
- /5/ Asse-GmbH, Anlage 1 zum Wetterführungs- und Feuerlöschplan der Schachtanlage Asse II, BfS-KZL 9A/62240000/GV/WF/0003/01, Asse-KZL 9A/65220000/GEH/DA/ER/0036/01, Stand 26.05.2016.
- /6/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- /7/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- /8/ Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand 11.08.2014.
- /9/ BfE/KE 5, E-Mail an BGE/avP Asse, Betreff „Schachtanlage Asse II: MzÄ 027/2017“, vom 04.09.2017.
- /10/ BGE/SE 6.1, E-Mail an BfE/KE 5, Betreff „Schachtanlage Asse II: MzÄ 027/2017“, mit Anhang, vom 21.09.2017.
- /11/ BfE/KE 5, Schachtanlage Asse II, Entwurf der Anordnung zur Umsetzung von Auflage 26 der Genehmigung 1/2010, Az. 9A 9102/2-Auflage 26, zur Anhörung an die BGE übersendet am 17.10.2017.
- /12/ Asse-GmbH, Wiederkehrende Prüfung Hauptgrubenlüfter (HGL) und Lüfter, Kurztitel: STS-PA-WL-001, BfS-KZL 9A/65280000/LBC/TV/0006/03, Asse-KZL 9A/65280000/01STS/LL/DC/0018/06, Stand 22.01.2016.
- /13/ Asse-GmbH, Liste der WKP-Lüfter der Asse GmbH mit Angabe der Mindestvolumenströme, BfS-KZL 9A/62240000/LBC/TK/0002/02, Asse-KZL 9A/62240000/WET/WA/LB/0001/03, Stand 29.03.2017.
- /14/ BfE/KE 5, E-Mail an BGE/avP Asse, Betreff: „Schachtanlage Asse II: Entwurf der Zustimmung zur MzÄ 027/2017“, vom 23.10.2017.





Seite 3 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-680 vom 08.11.2017

- /15/ BfE/KE 5 Zustimmungsentwurf zum Bescheid KE 5 – 9A 9160/2-680, vom 22.10.2017, vorgelegt mit /14/.
- /16/ BGE/SE 6.1, E-Mail an BfE/KE 5, Betreff „Zustimmungsentwürfe MzÄs 026/2017 und 027/2017“, vom 07.11.2017.

II. Auflage

1. Beginn und Ende der Arbeiten sind der atomrechtlichen Aufsicht rechtzeitig mitzuteilen.

III. Hinweise

1. Der Lüfter ist gemäß der Unterlage „Wiederkehrende Prüfung Hauptgrubenlüfter (HGL) und Lüfter“ /12/ zu prüfen.
2. Die atomrechtliche Aufsicht wird zu gegebener Zeit prüfen, inwiefern Lüfter in Abhängigkeit von ihrer QSB-Einstufung wiederkehrend zu prüfen sind.
3. Im Wetterführungs- und Feuerlöschplan /4/ sollte zur Verdeutlichung der Wetterführung der Wetterstrom (Wetterpfeile) in der Luttenleitung in Kammer 7 der 725-m-Sohle dargestellt werden.

IV. Begründung

Mit Schreiben /1/ hat der Betreiber die Mitteilung zur Änderung (MzÄ) 027/2017 /2, 3/ im Anzeigeverfahren übersendet.

Gemäß /3/ soll zur besseren Durchmischung der Kammer 7 auf der 725-m-Sohle ein blasender Lüfter mit Luttenleitung aufgestellt werden. Die Aufgabe dieser wettertechnischen Einrichtung sei, die Wetter innerhalb der Kammer 7 derart zu durchmischen, dass mögliche lokale Konzentrationserhöhungen von Radon unterbunden werden.

Nach §§ 23d Nr. 2 i.V.m. 19 Abs. 5 AtG ist das BfE als atomrechtliche Aufsichtsbehörde zuständig für die Aufsicht über Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG und die Schachtanlage Asse. Ihr obliegt damit als Nachfolger der Endlagerüberwachung des BfS die Prüfung der Einhaltung der atom- bzw. strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen sowie der geltenden Erlasse.





Seite 4 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-680 vom 08.11.2017

Gemäß Auflage 12 des Genehmigungsbescheides 1/2011 /7/ ist der Wetterführungs- und Löschplan der Schachanlage Asse II dem atomrechtlichen Änderungsverfahren für Genehmigungsunterlagen zu unterziehen. Bei strahlenschutzrelevanten Änderungen des Wetterführungs- und Löschplans ist dieser dem Bundesamt für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Änderungen des Wetterführungs- und Löschplans ohne Strahlenschutzrelevanz sind dem Bundesamt für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung anzuzeigen.

Bewetterungseinrichtungen, wie beispielsweise Lüfter und Lutten, werden im Wetterführungs- und Feuerlöschplan /4/ dargestellt. Mit Aufstellung der Bewetterungseinrichtung gemäß /2, 3/ liegt somit eine Veränderung des atom- bzw. strahlenschutzrechtlich genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen vor, weil der neue Zustand vom in der Genehmigungsunterlage festgelegten Umfang abweicht. Diese Veränderung stuft ich jedoch nicht als wesentlich ein.

Gemäß Anlage 1 zum Wetterführungs- und Feuerlöschplan /5/ ist der Plan der atomrechtlichen Aufsicht zum 01.02. und zum 01.08. eines Jahres vorzulegen. Zudem konkretisiert Anlage 1 hinsichtlich der Verfahrensart bei Mitteilungen zur Änderung, die den Wetterführungs- und Feuerlöschplan betreffen.

Nach Anlage 1 zum Wetterführungs- und Feuerlöschplan /5/ ist bei Hinzufügen eines Lüfters in einem Strahlenschutzbereich, der nicht in der Liste der WKP-Lüfter /13/ aufgeführt ist und nicht in diese Liste aufgenommen werden soll, ein Anzeigeverfahren durchzuführen. Im Anzeigeverfahren besteht für die atomrechtliche Aufsicht die Möglichkeit der Entscheidung über die Einstufung des Verfahrens /8/.

Der Antragsteller führt in /2, 10/ aus, dass die geplante Maßnahme Ausdruck des allgemeinen Minimierungsgebots der Strahlenschutzverordnung sei. Daher sei für den Lüfter die Beachtung ergänzender qualitätssichernder Forderungen aus kerntechnischer Sicht nicht erforderlich. Der Lüfter sei damit in den QSB 2 einzustufen. Es handele sich nicht um einen strahlenschutzrelevanten Lüfter /10/.

Dieser Einschätzung folge ich nicht. Einem Lüfter, der zur Umsetzung des Minimierungsgebots der Strahlenschutzverordnung und konkret zur besseren Durchmischung der Kammer 7 auf der 725-m-Sohle eingesetzt wird, kommt Strahlenschutzrelevanz zu.





Seite 5 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-680 vom 08.11.2017

Eine Unterlage zur Erfüllung der Auflage 26 des Genehmigungsbescheids /6/, in welcher alle Anlagenteile und Einrichtungen der Schachtanlage Asse II aufgelistet und entsprechend ihrer Strahlenschutzrelevanz in die Qualitätssicherungsbereiche QSB 2 und QSB 3 eingestuft sind, liegt bislang nicht vor. Es wurden zudem keine Qualitätssicherungsmaßnahmen entsprechend ihrer Einstufung festgelegt.

Gemäß Entwurf der Anordnung zur Umsetzung von Auflage 26 der Genehmigung 1/2010 /11/ ist vorgesehen, für die Zeit bis zur Zustimmung und Bestätigung der vollständigen Erfüllung von Auflage 26 durch die atomrechtliche Aufsicht bei allen Verfahren zu künftigen Veränderungen gemäß QMV 04.3 /8/ einheitlich von einer Einstufung der betroffenen Anlagenteile und Einrichtungen in den QSB 3 auszugehen.

Aus den zuvor genannten Gründen stupe ich den Lüfter in den QSB 3 ein.

Gemäß Kapitel 6.1.4 der QMV 04.3 /8/ ist bei unwesentlichen Veränderungen, die den QSB 3 betreffen, ein Zustimmungsverfahren durchzuführen. Daher stupe ich die Mitteilung zur Änderung /2, 3/ in ein Zustimmungsverfahren um.

Meine Prüfung hat ergeben, dass der Mitteilung zur Änderung 027/2017 unter einer Auflage zugestimmt werden kann.

Die Auflage 1 dient dazu, dass die atomrechtliche Aufsicht über die laufenden Arbeiten informiert ist.

Prüfziel der Unterlage „Wiederkehrende Prüfung Hauptgrubenlüfter (HGL) und Lüfter“ /12/ ist gemäß Kapitel 1 der Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion des Hauptgrubenlüfters (HGL) und der Lüfter in strahlenschutzrelevanten Bereichen.

Der Lüfter soll im Strahlenschutzbereich, d.h. einem strahlenschutzrelevanten Bereich, aufgestellt werden. Demnach ist die ordnungsgemäße Funktion des Lüfters gemäß Prüfziel der Unterlage /12/ im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen nachzuweisen.

In der Unterlage /12/ wird in Kapitel 4 („Unterlagen, Hilfsmittel“) die Unterlage „Liste der WKP-Lüfter der Asse GmbH mit Angabe der Mindestvolumenströme“ /13/ aufgeführt. Es ist an dieser Stelle nicht erkennbar, dass ggf. auch Lüfter, die mangels definiertem Mindestvolumenstrom nicht in /13/ aufgelistet werden, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen sind.

Daher gebe ich Hinweis 1.





Seite 6 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-680 vom 08.11.2017

Die Regelungen in /12/ bedürfen zudem einer Neubewertung.

Weder befinden sich alle bzw. nur die Lüfter der o.g. Liste /13/ in strahlenschutzrelevanten Bereichen, noch ist es erforderlich alle Lüfter in strahlenschutzrelevanten Bereichen einer wiederkehrenden Prüfung gemäß /12/ zu unterziehen.

Zu erwägen ist daher, die Regelungen zur wiederkehrenden Prüfung in /12/ basierend auf der QSB-Einordnung der Lüfter bzw. den festzulegenden erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß Auflage 26 durchzuführen. Daher gebe ich Hinweis 2.

Mit /16/ hat der Antragsteller zum Entwurf des Zustimmungsbescheids /15/ Stellung genommen. Weitere zu berücksichtigende Sachverhalte haben sich nicht ergeben.

V. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 2 Satz 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

